

# Weißeritz-Zeitung

## Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. u.

Kleine Zeitung des Bezirks

**Bezugspreis:** Vierfachjährlich 10 Mk. ohne Anfragen. — Einzelne Nummern 20 Pf. — Fernprecher: Am Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbands-Girokonto Nr. 3. — Postleitzahl: Konto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

**Anzeigenpreise:** Die jedocheplatte Zeitungsseite 10 Pf., innerhalb der Kreishauptmannschaft 7 Pf., im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Seite 200 Pf. — Grußwort und Reklamen 200 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Lehne. — Druck und Verlag: Carl Lehne in Dippoldiswalde.

Nr. 212

Sonnabend den 10. September 1921

87. Jahrgang

Mittwoch den 14 September 1921 vorm. 11 Uhr  
öffentliche Bezirksausschusssitzung  
im amtsaufmannschaftlichen Sitzungssaale.

Direktoren der Gemeindeverordneten fertigt Buchdrucker Carl Lehne.

### Gesekentwurf über Sonntagsruhe.

Wie schon berichtet, ist beim Landtag der Entwurf eines Gesetzes über Sonntagsruhe eingegangen. Der Entwurf hat in seinen wesentlichen Bestimmungen folgenden Wortlaut:

§ 1. An Sonn- und Festtagen hat jede gewerbliche Arbeit zu ruhen. Zulässig sind jedoch:

1. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nach den rechtsrechtlichen oder auf Grund des Reichsrechts erlaubten Bestimmungen an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen,
2. Arbeiten, die vom Unternehmer selbst in seiner Wohnung oder Betriebsstätte verrichtet werden und nicht in der Abgabe von Waren an Kunden bestehen, noch nach § 41b der Reichsgewerbeordnung für unzulässig erklärt worden sind, sofern sie kein Dritter störendes Gerüsch verursachen,
3. Arbeiten, insbesondere Reparatur- und Beschlagsarbeiten, die nicht schon nach § 117 I zulässig sind, sofern sie ohne Auslebung gewerblicher Arbeiter für landwirtschaftliche Betriebe geleistet werden und ihre sofortige Vornahme zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigung der Ernte- oder Bestellarbeiten oder zur Behebung eines Notstandes unabdingt erforderlich ist.

Auf Messen und Märkten ist der Kleinhandel an einem Sonn- und Festtag nur in der Zeit und nur insofern zulässig, als er für die in Frage kommenden Waren in den ständigen offenen Verkaufsstellen des betreffenden Ortes für diesen Tag erlaubt ist.

§ 2. Landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Höfe sind an Sonn- und Festtagen verboten. Erlaubt sind jedoch:

1. dringende Ernte- und Bestellungsarbeiten,
2. die Einholung des Grünsauers,
3. das Aus- und Eintrreiben des Viehs,
4. das Melken auf der Weide,
5. das Milchfahren,
6. das notwendige Bewegen der Pferde, insbesondere an den zweiten Feiertagen,
7. dringende Arbeiten, deren sofortige Vornahme durch einen Notstand geboten ist.

§ 3. Die Vornahme aller sonstigen weder gewerblichen noch landwirtschaftlichen Arbeiten ist an Sonn- und Festtagen unzulässig, sofern sie ein Dritter störendes Gerüsch verursachen. Die Polizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Bei öffentlichen Verhören und Dienststellen darf die Verrichtung von Dienstgeschäften an Sonn- und Festtagen nur angeordnet werden, wenn ihre Vornahme an diesen Tagen im öffentlichen Interesse geboten ist. Vor der Anordnung soll die Beamten- oder Angestelltenvertretung gebürt werden.

Auf öffentlichen Betrieben findet § 1 auch dann Anwendung, wenn sie nur um deswegen nicht als gewerbliche anzusehen sind, weil sie nicht zur Gewinnung von Überschüssen bestimmt sind.

§ 4. An Sonn- und Festtagen sind nach Ablauf des Polizeifunkens des Vortages, mindestens aber von 2—11 Uhr vormittags umzuhängen, sofern hierdurch ein die Nachbarschaft störendes Gerüsch verursacht wird. Öffentliche Umzüge werden von diesem Verbot nicht betroffen, soweit mit ihnen keine Standmusiken verbunden werden. Im übrigen kann die Polizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgesellschaften haben während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes jedes vom Gottesdienst störende Gerät, insbesondere Orgeln mit Musik und Standmusiken, zu unterbleiben. Die Polizeibehörden haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Religionsausübung in öffentlichen Gottesdiensten gemäß Artikel 135 der Reichsverfassung vor Störungen von außen zu schützen.

§ 5. Zuwidderhandlungen gegen dieses Gesetz, oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. im Unvermögenshalle mit Haft bestraft. Wer wegen Zuwidderhandlungen im Sinne von Absatz 1 bereits zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, wird bei erneuter Zuwidderhandlung, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe von 50—1000 M. oder mit Haft bestraft. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskrift der leichten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verlossen sind.

§ 6. Das Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bräutagsfeier betr., vom 10. September 1870 und die Ausführungsverordnung hierzu vom 10. September 1870 werden aufgehoben.

In der Begründung zum Sonntagsruhegesetz wird u. a. ausgeführt, daß das sächsische Gesetz vom 10. September 1870 mit den später erlassenen rechtsrechtlichen Bestimmungen vielfach nicht im Einklang steht und insofern schon zum Teil gegenstandslos ist. Im übrigen entspricht es nicht mehr den gegenwärtigen Zeithaltungen, insbesondere nicht den gegenwärtigen Anschauungen über das Verhältnis des Staates zu kirchlichen Einrichtungen.

Hauptzweck des alten Sonntagsruhegesetzes ist es gewesen, die Heilspaltung der Sonn- und Festtage zu sichern. Einem solchen Zweck habe jetzt der Staat nicht mehr zu folgen. Insbesondere sei deshalb auch die Vorschrift des Verbündens der Schaufenster zu befehligen. Notwendig erscheint es dagegen, die Allgemeinheit vor Störungen ihrer Erholung durch Rücksichtslosigkeit Dritter zu schützen. Der Schutz der Religionsausübung in öffentlichen Gottesdiensten beruhe auf der Reichsverfassung.

Sonnabend, den 10 September 1921, vormittags 10 Uhr sollen im Bahnhofsrastaurant zu Überndorf 108 Schachteln Schnuereme öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

Dippoldiswalde, den 9. September 1921.

Q 255/21. Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

### Vertisches und Sachsisches.

Dippoldiswalde. 6000 M. nach Oberschlesien. Der am Schlussfest-Montag zum Auszug von der Privil. Schützengesellschaft gestellte sinnreiche Festzug „Oberschlesien muß deutsch bleiben“ wird noch in gutem Gedächtnis sein. Dieser Festzug sollte nicht allein ein Schmuck des Schützenfestes sein, nein, er sollte auch einen hohen und edlen Zweck erfüllen, nämlich durch die damit verbundene Gabenlotterie, Verkauf von Karten, Blumen, Festzeichen usw. eine Spende an unsre so bedrängten deutschen Brüder und Schwestern in Oberschlesien aufzubringen. Zur allgemeinen Freude ist dieser Wunsch in Erfüllung gegangen. In der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Vergnügungsausschusses der Schützengesellschaft am letzten Mittwoch fand der Vortrag der Abrechnung über den Festzug und das damit verbundene Sammelwerk durch Schützenbruder Schiller statt, und konnte derselbe die allgemein erfreuliche Mitteilung machen, daß die Gesellschaft 6000 M. an die Oberschlesierspende in Dresden abzahlen könnte. Alle, die ein Herz und Gefühl für unsre Landsleute in Oberschlesien haben, werden sich über das edle Werk der Privil. Schützengesellschaft mit freuen, und allen, die durch einen Beitrag zur Erfüllung dieser Spende mit geholfen haben, sei hierdurch herzlich gedankt, aber auch nicht minder aufrichtigsten Dank allen denen, die ihre Person in den Dienst der Sache stellten, um das gute Werk zu stande zu bringen.

— Lagesordnung zur 12. Sitzung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde Mittwoch den 14. September 1921 vormittags 11 Uhr im amtsaufmannschaftlichen Sitzungssaale. Öffentliche Sitzung: Durchführung der Getreideumlage auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb dieser auf die einzelnen Landwirte. — Bericht über die Pferdezucht im amtsaufmannschaftlichen Bezirk nach dem Stade vom Jahre 1920. — Verordnung der Kreishauptmannschaft vom 19. 8. 21, die Befugnisse des Flur- und Forstschutzes betreffend. — Besuch der Gemeinde Höckendorf um Erlaubnis zur Verminderung des Stammvermögens infolge verbilligter Gemeindelandabgabe zu Siedlungszwecken.

7. und 9. Nachtrag zur Gemeindesteuerverordnung für Kreischa. — Nachtrag zum Ortsgefecht über die Umgehungsgebühr der Hebammen im Gebiet Seifersdorf. — Entscheidung der Kreishauptmannschaft vom 5. 9. 21 in der Disziplinarfache gegen Gemeindevorstand Kubenke in Kreischa. — Besuch des Sägewerksbesitzers Bruno Eberth-Obercarsdorf um Erlaubnis zur Wiederherstellung der Stauanlage in der Roten Wehreritz an der Flurgrenze zwischen Überndorf und Obercarsdorf in der Nähe der Flurstücke Nr. 446 und 449 für Obercarsdorf. — Besuch der Frau Auguste verehel. Beyer-Glashütte um Erlaubnis zur Veränderung der Stauanlage in der Müglitz an der sogen. Brückemühle. — Besuch des Sägewerksbesitzers Paul Müller-Schmiedeberg um Erlaubnis zum Einbau einer Franziskuslinie in der Schneidemühle Ortsliste Nr. 35 B von Schmiedeberg. — Umlagebeiträge der Sächs. Baugewerksgenossenschaft auf das Jahr 1920. — Ortsgefecht der Stadt Frauenstein über Wahlen für die Gemeindeverwaltung. — Nachträge zu den Ortsgefechten von Gelingen, Frauenstein, Oberhäslich, Börschen b. L., Dönschten, Börschen b. P., Lungkwitz, Annelsdorf, Kreischa, Niederpöbel, Friedersdorf, Vorla, Döbra, Ruppendorf, Hermsdorf b. D., Obercunnersdorf, Reinhardtsgrima, Kleincaßdorf, Breitenau, Börsens, Kleindobritz, Hartmannsdorf, Hirschsprung, Obercarsdorf, Possendorf, Falkenhain, Johnsbach und Kleerfrauendorf. — Besuch des Verbandes sächsischer Händler und Schausteller zu Dresden um Beginn der Jahrmarkte in Gelingen schon am Sonntag. — Vertrag der Gemeinde Berthelsdorf mit dem Staatsfiskus wegen Stromabnahme und Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten. — Nichtöffentliche Sitzung: Besuch um Gehalts erhöhung beim Bezirkarbeitsnachweis Dippoldiswalde. — Rechnung des Haupthausschusses für Kriegshilfe im Bezirk Dippoldiswalde-Land. — Wegebau-Unterstützungen aus Staatsmitteln auf das Rechnungsjahr 1921/22. — Rekurs des Buchhändlers Ernst Rechenberger in Dresden gegen die Abforderung einer Jagdpachtsteuer. — Neuordnung der Vergnügungssteuer. — Besuch des Maurerpollers Max Martin-Berthelsdorf um Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft einschließlich der Befugnisse zum Ausspannen, zum Krippen-

leben, zur Ablösung öffentlicher Tanzmusiken sowie von Singspielen, theatraleischen Vorstellungen, Schaustellungen pp. in bez. vor dem Grundstücke Nr. 19 der Ortsliste für Berthelsdorf (Uebertragung). — Besuch des Bäckermeisters Osk. Krebschel-Gelsing um Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken in dem Grundstücke Nr. 212 der Ortsliste für Gelsing (neue Konzession). — Besuch des Dachdeckers Ernst Mai-Wittgensdorf um Erlaubnis zur Beklebung des Realrechts zum vollen Gasthofsbetrieb einschl. der Erlaubnis zur Ablösung von Tanzmusiken sowie der persönlichen Befugnisse zum Ausspannen, zum Krippensehen sowie zur Ablösung von Singspielen, theatraleischen Vorstellungen, Schaustellungen pp. in bez. vor dem Grundstücke Nr. 5 der Ortsliste für Wittgensdorf (Uebertragung). — Besuch des Gastwirts Alfred Raumann-Schellerbau um Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft während des ganzen Jahres, also auch für die Zeit vom 1. 4. bis mit Ende November jeden Jahres (Erweiterung).

— Ein herrliches Wetter, Sonnenschein und doch nicht zu heiß, recht zum Wandern geeignet, begünstigte am gestrigen Donnerstag den 2. diesjährigen Wandertag an unserer Blüherstraße. Während die Kleinen in der näheren Umgebung blieben, zogen die Großen weiter hinaus nach Dresden, ins Müglitztal, auch nach Moldau. Mit Trommelschall, singend und jauchzend kamen sie am Spätnachmittag und Abend, teils auch mit Eisenbahn oder auf freundlich zur Verfügung gestellten Wagen wieder heim. Viel gabs zu erzählen, bis der Schlaf kam und im Traum sie alles noch einmal durchleben ließ.

Der Sommer geht dem Ende zu, und unsere Turnvereine, die an den fast ununterbrochenen schönen Tagen fleißig auf den Turnplätzen im Freien turnen konnten, rüsten nun wieder zum Abturnen. Der Turnverein Dippoldiswalde wird in 8 Tagen sein Abturnen halten, das wie üblich, mit Wetturnen verbunden ist. Er hat sich aber auch, dies Jahr zum zweiten Male, eine Kinder-Abteilung angegliedert, in der gegen 170 Knaben und Mädchen wöchentlich turnen. Auch für diese soll ein vollständiges Wetturnen abgehalten werden, und da es natürlich unmöglich ist, alles an einem Tage zu veranstalten, wird dieser Wettkampf der Kinder-Abteilung bereits nächsten Sonntag, 11. September, stattfinden. Die Eltern sind dazu herzlich eingeladen. (Siehe Inserat).

**Malter.** Auf das Wohltätigkeits-Konzert zum Besuch des Kriegerehrenmals der Gemeinden Seifersdorf, Malter, Paulsdorf und Paulshain im Gallof zur „Talperre“ am morgenden Sonnabend sei hierdurch nochmals aufmerksam gemacht.

**Schmiedeberg.** Am 1., 2. und 3. September war es den Eltern gestattet, den Schulunterricht ihrer Kinder beizuhören, die an den fast ununterbrochenen schönen Tagen siegig auf den Turnplätzen im Freien turnen konnten. Hiervom machten an diesen 3 Tagen in 17 Klassen 180 Besucher Gebrauch; durchschnittlich also in 1 Klasse v. Tag 3—4 Elter bezw. Mütter. In einer Klasse war überhaupt niemand anwesend. Nach dem Eis, mit dem die Mitglieder des Elternrates im Namen der Elternschaft gerade diese Angelegenheit vertreten, hatte man eine allzeitige Beteiligung erwartet.

**Schmiedeberg.** Vom Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.), Ortsgruppe Schmiedeberg, fand am Mittwochabend im Saale des Schenkens Gasthofes ein überaus hochinteressanter Vortrag statt, der leider nicht so besucht war, als es ein derartiges Thema verdiente. Dasselbe lautete: „Weiße Kohle — die Ausnutzung deutscher Wasserkräfte.“ In redegewandter Weise führte der Referent, Herr Ingenieur Fromholz-Berlin, aus, daß Deutschland jetzt mehr denn vor dem Kriege genötigt ist, wegen Verteuerung und Knappheit der Steinkohlen Erdöl in der Nutzbarmachung noch brachliegender Wasserkräfte zu suchen. Gerade auf diesem Gebiete ist die Möglichkeit gegeben, für Deutschland eine Gesamtkraft von 3 Millionen Pferdestärken herauszuholen, während bis jetzt nur etwa 25 000 Pferdestärken davon für die Industrie dienstbar gemacht sind. Durch die modernen Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik und der Elektrotechnik kann man mit Hilfe ausgedehnter Hochspannungsleitungen die in riesigen Kraftstationen, wo bisweilen 20 Wasserturbinen aufgestellt sind, erzeugte elektrische Energie in weit entlegene Industriegebiete verzweigen. Der Herr Vortragende veranschaulichte dies an der Hand vorzüglicher Lichtbilder und sprach zunächst die Ausnutzung der Wasserkräfte durch